

Beschluss

Kohleausstieg einleiten!

Keine regulatorischen Hilfen für Braunkohlenkraftwerke – Keine Legitimation für weitere Tagebaue - Reserve- oder Kapazitätsmechanismen nur für hocheffiziente und CO₂-arme Kraftwerke

Die BDK hat beschlossen:

- Den Vorschlägen der Grünen Bundestagsfraktion zur Novellierung des Bundesberggesetzes (BBergG) zu folgen.
- Es dürfen keine neuen Braunkohletagebaue erschlossen und Bestandsgarantien für bestehende Braunkohletagebaue gegeben werden.
- Dass regulatorische Hilfen für CO₂-intensiven Braunkohlenstrom ausgeschlossen werden.
- Eine Reform des europäischen Emissionshandels ist notwendig, da durch den Überschuss von Zertifikaten im EU-Emissionshandelssystem die derzeitigen niedrigen Preise für Emissionszertifikate keine Anreize für langfristige Investitionen in kohlenstoffarme Technologien bieten. Die neue Bundesregierung muss sich mit Nachdruck für eine Stärkung des Emissionshandels einsetzen. Dazu gehören die deutliche Reduzierung von Zertifikaten sowie die Einführung von Mindest-CO₂-Preisen.
- Der für die Energiewende und die Erreichung der Klimaziele notwendige weitere schnellstmögliche Ausbau der Erneuerbaren Energien wird auch dazu führen, dass konventionelle Kraftwerke – die mit Kohle und Erdgas betrieben werden – immer weniger Betriebsstunden erreichen und zunehmend aus dem Markt verdrängt werden. Der künftige regulatorische Rahmen für den Energiemarkt muss so gestaltet werden, dass die Versorgungssicherheit gesichert und gleichzeitig die Klimaziele erreicht, der Vorrang der Erneuerbaren Energien gewahrt und die Energie-Effizienz- und Einsparpotentiale ausgeschöpft werden. Hocheffiziente Gaskraftwerke, Laststeuerungsmaßnahmen, steuerbare Erneuerbare und Speicher sollen dabei als Back-up-System dienen. Kapazitätsmechanismen, die im Strommarkt Versorgungssicherheit, Klimafreundlichkeit, Kosteneffizienz und Flexibilität sicherstellen, sind hierzu ein geeignetes Instrument.
- Den Vorstellungen der Grünen Bundestagsfraktion für ein nationales Klimaschutzgesetz zu folgen, das Planungssicherheit für die Energiewende schafft, einen Mindestpreis für CO₂ einführt und verlässliche Klimaziele für Energiewirtschaft und Industrie, Verkehr, Haushalte und Landwirtschaft festschreibt
- Dass – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte – die rechtlich notwendige Überprüfung der energiepolitischen Grundannahme vor der weiteren Umsiedlung so geklärt wird, dass die deutschen CO₂-Minderungsziele der Maßstab künftiger Braunkohleverstromung in

Deutschland werden, die Überkapazitäten des Energiemarkts berücksichtigt werden, ein Netto-Export-Überschuss für Braunkohlestrom ausgeschlossen wird, durch die Vereinnahmung von Sicherheitsleistungen gemäß § (2) BbergG die finanzielle Grundlage für zukünftige Rekultivierungsmaßnahmen wirksam und insolvenzfest gesichert wird.

- Für zukünftige Kraftwerke sollte ein Mindestwirkungsgrad eingeführt werden und für bestehende Kraftwerke über das Immissionsschutzgesetz Regelungen verankert werden, dass besonders klimaschädliche Kraftwerke nachgerüstet werden oder vom Netz gehen.